

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 52. Änderung

Änderung vom 13. August 2019

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 1. April 2019 be-
schlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt
geändert:

§ 105 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Ferien sind grundsätzlich im Kalenderjahr zu beziehen. Sie dürfen
ausnahmsweise mit Zustimmung des oder der Vorgesetzten auf das fol-
gende Kalenderjahr übertragen werden, wenn zwingende betriebliche
Gründe, Krankheit oder Unfall den ordentlichen Ferienbezug nicht zulassen.
Übertragene Ferien sind spätestens bis am 30. April des folgenden
Kalenderjahres zu beziehen.

§ 105 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 105 Absatz 3 wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

¹⁾ BGS 126.3.

GS 2019, 25

Solothurn, 13. August 2019

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2019/1157 vom 13. August 2019.
Publiziert im Amtsblatt vom 17. August 2019.